



Brüssel, den 9. Juni 2026
(OR. en)

9915/26

ECOFIN 709
UEM 196
ECB
EIB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Aufhebung des Beschlusses
(EU) 2024/2128 des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits
in Malta

BESCHLUSS DES RATES

**zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2024/2128 des Rates über das Bestehen eines
übermäßigen Defizits in Malta**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf
Artikel 126 Absatz 12,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 AEUV vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt. Zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehört die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997¹ über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, die verabschiedet wurde, um die umgehende Korrektur übermäßiger gesamtstaatlicher Defizite zu fördern.
- (3) Am 26. Juli 2024 erließ der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV den Beschluss (EU) 2024/2128² über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1264 vom 30.4.2024).

² Beschluss (EU) 2024/2128 des Rates vom 26. Juli 2024 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Malta (ABl. L 2024/2128, 1.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2128/oj>).

- (4) Am 21. Januar 2025 nahm der Rat eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV³ mit dem Ziel an, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden. Der Rat empfahl Malta einen Korrekturpfad gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 mit den folgenden Obergrenzen für die jährlichen Wachstumsraten der Nettoausgaben⁴: 6,0 % im Jahr 2025, 5,8 % im Jahr 2026 und 5,8 % im Jahr 2027. Dies entspricht den kumulierten maximalen Wachstumsraten, die unter Bezugnahme auf das Jahr 2023 berechnet wurden (13,8 % im Jahr 2025, 20,4 % im Jahr 2026 und 27,4 % im Jahr 2027). Dabei handelt es sich um dieselben jährlichen und kumulativen Wachstumsraten für die Jahre 2025 bis 2027, die in der Empfehlung zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Maltas festgelegt wurden.⁵ Ausgehend von der Herbstprognose 2024 der Kommission, auf die sich diese Empfehlung stützte, und dem Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des gesamtstaatlichen Schuldenstands war zu erwarten, dass die Einhaltung dieses Korrekturpfads bis 2027 zu einem Defizit führen würde, das den Referenzwert von 3 % des BIP nicht mehr überschreitet.
- (5) Gemäß Artikel 126 Absatz 12 AEUV ist ein Beschluss des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben, wenn das übermäßige Defizit des betreffenden Mitgliedstaats nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist.

³ Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Malta zu beenden. Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Malta sind abrufbar unter: https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-governance-framework/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/Malta_en.

⁴ Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

⁵ Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Maltas (ABl. C, C/2025/649 vom 10.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/649/oj>).

- (6) Gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 12 über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit stellt die Kommission die zur Anwendung des Defizitverfahrens erforderlichen Daten zur Verfügung. Im Rahmen der Anwendung des Protokolls teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009⁶ zweimal jährlich, und zwar vor dem 1. April und vor dem 1. Oktober, die Höhe ihrer gesamtstaatlichen Defizite und ihres gesamtstaatlichen Schuldenstands sowie andere damit verbundene Variablen mit.
- (7) Der Rat entscheidet auf der Grundlage der von der Kommission bereitgestellten Angaben über die Aufhebung eines Beschlusses über das Bestehen eines übermäßigen Defizits. Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 sollte ein Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits wegen Nichteinhaltung des Defizitkriteriums nur dann aufgehoben werden, wenn das Defizit unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014 (ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 101).

(8) Die Daten, die von der Kommission (Eurostat) nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 nach der Berichterstattung Maltas⁷ vom April 2026 zur Verfügung gestellt wurden, und die Frühjahrsprognose 2026 der Kommission lassen folgende Schlussfolgerungen zu:

- Nachdem das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 3,4 % des BIP erreicht hatte, ging es im Jahr 2025 auf 2,2 % des BIP zurück und lag damit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP. Das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2024 beinhaltete einen umfangreichen Kapitaltransfer an die nationale Fluggesellschaft. Obwohl es keinen weiteren solchen Kapitaltransfer gab, stiegen die Staatsausgaben im Jahr 2025 erheblich, unter anderem aufgrund eines deutlichen Anstiegs der Ausgaben für Vorleistungen und Arbeitnehmerentgelte sowie einer einmaligen Ausgabe infolge einer gerichtlichen Entscheidung. Der Rückgang des Defizits war daher in erster Linie auf ein starkes Wachstum der Staatseinnahmen zurückzuführen, das durch das nominale BIP-Wachstum und erhebliche unerwartete Mehreinnahmen aus Steuern bedingt war. Das Defizit im Jahr 2025 war um 1,1 Prozentpunkte des BIP niedriger als das in der Berichterstattung vom Oktober 2025 angegebene geplante Defizit für 2025, was darauf zurückzuführen ist, dass die Investitionsausgaben geringer und die Einnahmen bei der Unternehmensbesteuerung höher ausfielen als geplant.
- Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2026 mit einem Defizit von 2,2 % des BIP im Jahr 2026 und 2,1 % des BIP im Jahr 2027, was darauf hindeutet, dass das Defizit unter dem Referenzwert von 3 % des BIP bleiben dürfte. In der Prognose einer weitgehend stabilen Defizitquote kommt zum Ausdruck, dass ein anhaltend hohes Ausgabenwachstum erwartet wird, das unter anderem auf die höheren Kosten für Energiesubventionen zurückzuführen ist und die aufgrund günstiger wirtschaftlicher Bedingungen erzielten Einnahmen neutralisiert. In der Berichterstattung vom April 2026 gab Malta an, dass das geplante gesamtstaatliche Defizit für das Jahr 2026 auf 1,6 % des BIP zurückgehen dürfte.

⁷ Siehe Euroindikatoren von Eurostat vom 22. April 2026
<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-euro-indicators/w/2-22042026-ap>.

- (9) Den Berechnungen der Kommission⁸ zufolge sind die Nettoausgaben Maltas im Jahr 2025 um 5,6 % und in den Jahren 2024 und 2025 kumulativ um 22,2 % gestiegen. Das Nettoausgabenwachstum im Jahr 2025 liegt unter der empfohlenen jährlichen Obergrenze. Werden die Jahre 2024 und 2025 zusammen betrachtet, liegt das kumulierte Nettoausgabenwachstum jedoch über der empfohlenen Obergrenze und entspricht kumulativ betrachtet einer Abweichung von 2,3 % des BIP. Das hohe Nettoausgabenwachstum im Jahr 2024 war auf den oben genannten Kapitaltransfer an die nationale Fluggesellschaft zurückzuführen. Die Nettoausgaben Maltas dürften im Jahr 2026 um 6,1 % und über die Jahre 2024, 2025 und 2026 kumulativ um 29,7 % ansteigen. Das voraussichtliche Nettoausgabenwachstum im Jahr 2026 liegt demnach über der empfohlenen Obergrenze, wobei die Abweichung bei jährlicher Betrachtung 0,1 % des BIP entspricht. Werden die Jahre 2024, 2025 und 2026 zusammen betrachtet, wird auch das kumulierte Nettoausgabenwachstum voraussichtlich über der empfohlenen Obergrenze liegen und einer Abweichung von 2,2 % des BIP entsprechen.
- (10) Die gesamtstaatliche Schuldenquote stieg von 45,9 % Ende 2024 auf 46,4 % des BIP Ende 2025 und blieb damit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP. Die Kommission rechnet in ihrer Frühjahrsprognose 2026 aufgrund des geringeren Primärdefizits und des Schneeballeffekts von realem BIP-Wachstum und Inflation mit einem Rückgang der Schuldenquote auf 46,2 % bis Ende 2026.
- (11) Nach Ansicht des Rates wurde das übermäßige Defizit in Malta korrigiert, weshalb der Beschluss (EU) 2024/2128 aufgehoben werden sollte.
- (12) Durch die Aufhebung des Beschlusses (EU) 2024/2128 des Rates wird die Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV hinfällig. Die Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Maltas gilt hingegen weiterhin; Malta sollte deshalb sicherstellen, dass das Nettoausgabenwachstum die unter Nummer 1 und in Anhang I der genannten Empfehlung des Rates empfohlenen Obergrenzen nicht überschreitet —

⁸ Finanzstatistische Tabellen mit Hintergrundinformationen für die Bewertung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten (SWD(2026) 200 final, Brüssel, 3.6.2026).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Prüfung der Gesamtlage ist festzustellen, dass das übermäßige Defizit Maltas korrigiert worden ist.

Artikel 2

Der Beschluss (EU) 2024/2128 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Malta gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
